825.11 Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (Kantonale bäuerliche Bodenrechtsverordnung, kBäuBV) 5

vom 7. Januar 2002 1

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 6b des Einführungsgesetzes vom 23. Oktober 1994 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht 2,

beschliesst:

I. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 1 Landwirtschafts- und Umweltdirektion

1 Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion vollzieht als kantonale Bewilligungsbehörde die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht.

2 Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) 3;

2. den Entscheid über die Bewilligungspflicht, die Bewilligung und die Verweigerung der Bewilligung gemäss Art. 61 ff. BGBB;

3. den Entscheid über die Bewilligung des Erwerbs durch das Gemeinwesen oder dessen Anstalten gemäss Art. 65 BGBB;

4. die Erteilung von Bewilligung nach Art. 76 Abs. 2 BGBB für Darlehen, mit denen die Belastungsgrenze überschritten werden darf;

5. den Erlass einer Feststellungsverfügung gemäss Art. 84 BGBB;

6. die Anmeldung von Anmerkungen gemäss Art. 86 BGBB im Grundbuch;

7. alle weiteren Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Behörde übertragen sind.

§ 2 Justiz- und Sicherheitsdirektion

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion ist beschwerdeberechtigte Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 83 Abs. 3 BGBB 3.

§ 3 Kantonales Steueramt 5

1 Das kantonale Steueramt nimmt die Schätzung des Ertragswertes nach Art. 87 BGBB 3 und aller weiteren durch die Bundesgesetzgebung vorgesehenen Werte landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke vor. 5

2 Es kann auf Kosten der gesuchstellenden Person Expertinnen und Experten zuziehen, wobei deren Schätzungen nur verbindlich sind, sofern sie vom kantonalen Steueramt genehmigt werden; das Schätzungsverfahren richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht. 5

3 Das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Steuergesetz 4.

§ 4 Grundbuchamt

Das Grundbuchamt kann von der Bewilligungsbehörde beauftragt werden, die Erwerbspreise vergleichbarer landwirtschaftlicher Gewerbe oder Grundstücke (Art. 66 BGBB 3) zu ermitteln.

II. VERFAHREN

§ 5 Gesuch

1 Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung, Erlass einer Feststellungsverfügung oder Schätzung des Ertragswerts ist mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich und begründet bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2 Das Gesuch enthält insbesondere den Grundstückbeschrieb, das Flächenmass, den Erwerbspreis, die Art der Bewirtschaftung, die nach dem Bundesgesetz Berechtigten, wie Verwandte, Pächterinnen und Pächter sowie diejenigen Personen, die ihre Zustimmung zum Rechtsgeschäft erteilen müssen.

3 Das Verfahren richtet sich bis zum Erlass eines Entscheides nach Art. 80 ff. BGBB 3.

§ 6 Stellungnahme

1 Die Bewilligungsbehörde kann die Stellungnahme von Behörden und Amtsstellen einholen.

2 Die gesuchstellende Person erhält Gelegenheit, sich vor Erlass des Entscheides nochmals zu äussern.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Endnoten

1 A 2002, 7; vom Bund genehmigt am 28. Januar 2002

2 NG 825.1

3 SR 211.412.11

4 NG 521.1

5 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 18. Januar 2011, A 2011, 138; in Kraft seit 1. Januar 2011